

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange:

1 Landkreis Osnabrück	vom 07.02.2019
<p><u>Regional- und Bauleitplanung</u> Aus Regional- und Bauleitplanerischer Sicht bestehen gegen den o.g. Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken. Die Plankonzeption entspricht den Ergebnissen der Vorbesprechungen.</p> <p><u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Sondergebiet IGS" der Stadt Fürstenau keine Bedenken.</p> <p>Die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde ist in den textlichen Festsetzungen vermerkt.</p> <p><u>Untere Brandschutzbehörde:</u> Grundsätzlich bestehen gegen die vorgelegte Planung keine Bedenken. Sollte die Zufahrt für die Feuerwehr von der Kirchstraße her durch Tore, Sperrpfosten, Schrankanlagen etc. beeinträchtigt werden, ist die Brandschutzdienststelle unbedingt zu beteiligen.</p> <p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen.</p>	<p>Keine Bedenken und Anregungen.</p> <p>Keine Bedenken und Anregungen.</p> <p>Der Hinweis betrifft die nachfolgende Entwurfs- und Ausführungsplanung und ist nicht abschließend im Rahmen der Bauleitplanung zu klären.</p>
2 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Kampfmittelbeseitigungsdienst	vom 15.11.2018
<p>Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD 19 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lqln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</p> <p>Empfehlung: Luftbildauswertung Fläche A Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.</p>	<p>Die Anregung wird aufgegriffen eine entsprechende Luftbildauswertung ist am 12.12.2018 beantragt worden. Die Bearbeitung wird nach Angabe des Landesamtes voraussichtlich 21 Wochen, beginnend ab dem 12.12.2018, dauern und somit bis zum Satzungsbeschluss vorliegen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Hinweis: In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
3 Westnetz vom 25.01.2019	
<p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 18.12.2018 und teilen Ihnen mit, dass wir die Bebauungsplan Nr. 19 „Sondergebiet IGS“ hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der innogy Netze Deutschland GmbH durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. Bei Durchsicht der Unterlagen haben wir festgestellt, dass die im Bebauungsplan verzeichnete Kundenstation von unserer Seite aus nicht mehr versorgt wird. Ob eine weiter andauernde Nutzung der kundeneigenen Versorgungsleitungen auf dem Flurstück besteht, ist aus unseren Unterlagen nicht zu beurteilen. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Bersenbrück, Telefon 05439 6074-0 in Verbindung setzen, damit diesen ggf. der Verlauf der Versorgungseinrichtungen angezeigt werden kann. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.</p>	<p>Keine Bedenken. Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hinweis ist bei der Entwurfs- und Ausführungsplanung zu beachten und nicht im Rahmen der Bauleitplanung abschließend zu klären.</p>
4 Wasserverband Bersenbrück vom 12.12.2018 und 15.01.2019	
<p>Stellungnahme vom 15.01.2019 Durch die Übersendung der neuen Planunterlagen (Schalltechnische Beurteilung) ergeben sich für den Wasserverband Bersenbrück keine Änderungen. Die Stellungnahme vom 12.12.2018 wird inhaltlich voll aufrechterhalten. Ich bitte Sie, den Wasserverband unbedingt beim weiteren Planverfahren zu beteiligen und nach Inkrafttreten des Änderungsplanes dem Wasserverband eine Ausfertigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes für seine Unterlagen zur Verfügung zu stellen</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Stellungnahme vom 12.12.2018</p> <p>In Bezug auf die Wasserversorgung nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung: Anlässlich der geplanten Maßnahme möchte der Wasserverband voraussichtlich eine neue Trinkwasserleitung DN 100 zur Versorgung der IGS Fürstenau mitverlegen. Gleichzeitig ist angedacht, die alte Trinkwasserleitung im Bereich der Zufahrt von der Kirchstraße bis zum neuen Parkplatz über eine Länge von ca. 50 m im Kreuzungsbereich zu erneuern. Bitte setzen Sie sich zwecks weiterer Absprache mit meiner Abteilung „Technik Wasser“ (Herr Dipl.-Ing. Ludger Ratermann, Tel. 054396/9406-39) in Verbindung.</p> <p>Mit dem Brandschutzbeauftragten des Landkreises Osnabrück sollte vorab besprochen werden, ob ein Überflurhydrant im nördlichen Bereich der IGS Fürstenau sinnvoll ist. Aufgrund des geringen Abstands zum Gebäude kann dieser im Brandfall voraussichtlich nicht genutzt werden. Ebenso befindet sich der Überflurhydrant an einer Stichleitung, die nicht durchflossen wird. Hinsichtlich der v. g. Stichleitung besteht eine hohe Verkeimungsgefahr. Angesichts der sensiblen Einrichtung wäre es am sinnvollsten, diesen Überflurhydranten zu versetzen und die Stichleitung bis zum Hausanschluss der Turnhalle zurückzubauen. Alternativ könnte der Trinkwasseranschluss der Turnhalle am Ende dieser Leitung angeschlossen werden und folglich eine kontinuierliche Abnahme von Trinkwasser und Frischhaltung der Trinkwasserleitung gewährleistet werden.</p> <p>Die Umsetzung sollte in einem gemeinsamen Gespräch mit der Stadt Fürstenau, dem Brandschutzbeauftragten des Landkreises Osnabrück und dem Wasserverband erörtert werden.</p> <p>Hinsichtlich der Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Leitungsnetz teile ich Ihnen mit, dass derzeit aus dem vorhandenen Leitungsnetz eine maximale Löschwassermenge von 72 m³/Std. bei einem Versorgungsdruck von 3,5 bar bereitgestellt werden kann.</p> <p>Allerdings mache ich darauf aufmerksam, dass der Wasserverband nicht für die Löschwasserversorgung zuständig ist. Ich darf Sie bitten, die Frage des Brandschutzes mit dem zuständigen Ortsbrandmeister und dem Landkreis Osnabrück abzuklären und dem Wasserverband entsprechend mitzuteilen.</p> <p>In Bezug auf die Abwasserentsorgung nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung: Ich möchte Sie bitten, sich zwecks der Regenwasserentsorgung der zu erstellenden Parkplatzflächen und Neubauten, sich mit meiner Abteilung „Technik Abwasser“ (Herr Matthias Lohbeck, Tel. 05439/9406-57) in Verbindung zu setzen und unbedingt an der weiteren Planung zu beteiligen.</p>	<p>Die genannten Leitungen befinden sich, laut beigefügtem Plan nicht innerhalb des Geltungsbereiches der 5. Änderung. Die Hinweise betreffen daher nicht diese Bauleitplanung.</p> <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen und entsprechend in die Begründung mit aufgenommen.</p> <p>Hinweis betrifft die Entwurfs- und Ausführungsplanung und ist nicht im Rahmen der Bauleitplanung abschließend zu klären.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der innerhalb des Plangebietes vorhandenen Trinkwasser- und Regenwasserleitung zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. Ich bitte Sie, den Wasserverband unbedingt beim weiteren Planverfahren zu beteiligen und nach Inkrafttreten des Änderungsplanes dem Wasserverband eine Ausfertigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes für seine Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>5 Deutsche Bahn AG</p> <p>Gegen die o.g. Bauleitplanung der Stadt Fürstenau bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die an das Plangebiet angrenzende Bahnstrecke an die Osnabrücker Land-Entwicklungs-GmbH verpachtet ist. Eine Beteiligung des Pächters wird empfohlen.</p> <p>Wir bitten um Zusendung des Abwägungsbeschlusses und der Satzung.</p>	<p style="text-align: right;">vom 07.11.2018</p> <p>Die Gleisanlagen auf der ehemaligen Bahntrasse im Stadtgebiet von Fürstenau - aber auch auf anderen Abschnitten der Strecke - sind bereits überwiegend zurückgebaut worden. Die ehemaligen Bahnflächen im Fürstenauer Stadtgebiet sind in der Vergangenheit bereits entwidmet und teilweise von der Bahn an private Investoren veräußert und überbaut worden. Eine Reaktivierung der Bahnstrecke ist daher nicht mehr möglich, sodass Eisenbahnverkehr, der durch das Vorhaben in der Sicherheit und dem Betrieb gestört oder gefährdet werden könnte auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht vorhanden ist.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Von den übrigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Anregungen oder sonstigen Hinweise vorgetragen.

Anregungen und Hinweise	Abwägung
-------------------------	----------

Stellungnahmen Privater:

1 Privater Einwender	vom 10.12.2018, 11.02.2019 und 28.02.2019
<p>Stellungnahme vom 10.12.2018: Ich vertrete die Anlieger der Flurstücke 345 & 376, Kirchstraße 10. Ich erhebe bezgl. des o.a. Planverfahrens die nachstehenden Hinweise, Anregungen und Bedenken und bitte höflich, diese bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen.</p> <p>1. Fehlende Plan-Unterlagen: Mit dem vorgelegten Bearbeitungsstand ist die Planreife nicht gegeben. Es fehlen wesentliche Aussagen und Darstellungen zu den Planungsintentionen und der konkreten Anlagengestaltung. Die Anlieger können die eigene Betroffenheit nicht erkennen und keine entsprechenden Anregungen und Bedenken ableiten.</p> <p>a) Zufahrts- und Anschlussstrecken: betrieblichen/verkehrlichen Auswirkungen? Die betrieblichen/ verkehrlichen Auswirkungen auf den Zufahrts- und Anschlussstrecken (z.B. Kirchstrasse, Schorfteichstrasse) sind nicht einbezogen und untersucht worden. Hier ist mindestens der B-Plan-No. 8, „Brunnenstrasse“ und der B-Plan-No. 9, „Deichstrasse“ betroffen. Diese Strecken sind bei den Betrachtungen der betrieblichen Auswirkungen in jedem Fall einzubeziehen. Diese Nachweise müssen nachgeholt werden.</p> <p>b) Keine Planungs-Alternativen Untersuchungen wurden vorgenommen Es wurden offensichtlich keine Planungsalternativen recherchiert und untersucht. Man hat beispielsweise die Erschließungs- und Anordnungsmöglichkeit süd-westlich des IGS Forums außer Acht gelassen.</p> <p>Das Vorhaben ist konkret mittels einer Entwurfsplanung mit seinem Umfang, der Dimensionierung der Bauteile mit Vermaßungen und Beschreibungen und den betrieblichen Auswirkungen generell und im Besonderen für die Anlieger darzustellen. Es sollte in jedem Fall der Verlauf der Zufahrten, Fahrwege sowie die Anordnung der Rangierflächen, Stellplätze sowie deren Anzahl dargestellt werden. Weiter sind Grünflächen, Pufferzonen, Schutzeinrichtungen etc. darzustellen und fest zu setzen</p> <p>2.Schalltechnische Beurteilung ist nicht vorhanden, mangelhafte Schalltechnik: Die „Schalltechnische Beurteilung“ ist eine essentielle Plan-Unterlage, anhand derer die Anlieger die eigene Betroffenheit überhaupt erst erkennen können.</p>	<p>Das Grundstück der Einwender befindet sich unmittelbar westlich angrenzend an das Plangebiet.</p> <p>Aufgrund der fehlenden Anlage hat eine erneute Auslegung in der Zeit vom 07.01.2019 bis 08.02.2019 stattgefunden.</p> <p>Diese Nachweise sind in der nun vorliegenden schalltechnischen Beurteilung vorhanden.</p> <p>Die Stadt Fürstenau will die bereits im Geltungsbereich vorhandene Stellplatzfläche erweitern, diese stehen unmittelbar im Bezug zur Nutzung der angrenzenden Sporthalle. Aus Sicht der Stadt Fürstenau kann eine Neuausweisung auf den Flächen südwestlich des Schulkomplexes, auf Grund der örtlichen Ausgestaltung (Baumbestand, Gewässer, Anlieferung) nicht als Alternative herangezogen werden. Im Rahmen der Bauleitplanung können lediglich die Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 (1) Nr. 11 BauGB herangezogen werden. Die genaue Ausgestaltung der Fläche ist der nachfolgenden Entwurfs- und Ausbauplanung der Erschließungsanlagen zu zuordnen.</p> <p>Die schalltechnische Beurteilung kommt zu dem Ergebnis, dass Pufferzonen und Schutzeinrichtungen nicht notwendig sind. Als Grünfläche wird die im Ursprungsplan gem. § 9 (25a) festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit einer Breite von 4 m übernommen.</p> <p>Zwischenzeitlich ist eine schalltechnische Beurteilung erstellt worden, diese war Bestandteil der erneuten Auslegung, die in der Zeit vom 07.01.2019 bis 08.02.2019</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Diese liegt jedoch nicht vor! Der Hinweis „wird nachgereicht“ ist völlig unzureichend und stellt einen gravierenden Verfahrensmangel dar. Es fehlen Angaben zu dem Umfang und der Auslegung der Stellplatz-Anlage (Anzahl der Stellplätze, Betriebszeiten, Schutzmaßnahmen außerhalb der Betriebszeiten etc.). Es werden keine Mindestabstände der Fahrwege, Rangierflächen und Stellplätze zu den Grundstücksgrenzen angegeben. Es fehlen Abstandsangaben zu den Anliegerwohnungen und den sensiblen Immissionspunkten. Es ist ein schalltechnisches Gutachten zu erstellen, das die erforderlichen Schutzauflagen (Lärmschutzwall/ -wand, Betriebszeitbeschränkungen und wirksame Maßnahmen zu deren Umsetzung) festlegt. In den ruheempfindlichen Zeiten ist die Störung der umliegenden Wohnbebauung auszuschließen. Insbesondere sind für folgende, schalltechnisch relevanten Situationen Vorkehrungen zu treffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die betrieblichen/ verkehrlichen Auswirkungen sind ebenfalls auf den Anschlussstrecken (z.B. Kirchstraße) zu untersuchen. Hier sind offensichtlich auch mindestens der B-Plan-No. 8, „Brunnenstraße“ und der B-Plan-No. 9, „Deichstraße“ betroffen; • Betriebszeiten: Gibt es An- und Abfahrten in der Zeit 22.00 bis 06:00 Uhr? • Lieferverkehr/ Be- u. Entladevorgänge; • Besucherverkehre, Parkvorgänge, Türen-Schlagen, Motoren-Start, Ruhestörungen durch „randalierende Besucher“ etc.; <p>Der B-Plan-Entwurf enthält nur unzureichende, allgemeine Pauschal-Formulierungen. Diese sind nicht hinreichend, um einen nachhaltigen Anliegerschutz sicher zu stellen.</p> <p>3. Bestands-Anlage ist planungsrechtlich nicht gesichert Der B-Plan-No.19 mit Rechtsverbindlichkeit vom 30.11.1992 sieht keine planungsrechtlichen Festsetzungen für die Flächen vor, auf denen sich der heutige Bestandsparkplatz befindet. Vermutlich liegt auch keine Baugenehmigung vor, die für eine derartige Stellplatzanlage unabdingbar ist. Mit diesen Feststellungen ergibt sich, dass der Bestandsparkplatz in seiner heutigen Bauform planungsrechtlich nicht genehmigt worden ist und auch nicht genehmigungsfähig ist. Damit wäre der Bestandsparkplatz de facto ein „Schwarzbau“.</p>	<p>stattgefunden hat. Darin sind alle relevanten Beurteilungsaspekte (u.a. Betriebszeiten, Nutzungsintensität und Auswirkungen auf die Zufahrtsstraßen) einbezogen und dargestellt worden. Zusammenfassend wird in der schalltechnischen Beurteilung festgestellt: <i>„Die Berechnung und der Vergleich der Situationen „alt“ und „neu“ und die Beurteilung nach der 16. BImSchV haben keine Ansprüche auf Lärmschutz ergeben. Der Bebauungsplan Nr. 19 „Sondergebiet IGS“, 5. Änderung der Stadt Fürstenau kann aus schalltechnischer Sicht in der dargestellten Form aufgestellt werden. Es sind im Bebauungsplan keine Festsetzungen zum Lärmschutz erforderlich. Die Erhaltung gesunder Wohnverhältnisse und der Schutz der Bevölkerung vor Lärmimmissionen sind hier ausreichend zu gewährleisten.“</i></p> <p>Nach Prüfung durch die Stadt Fürstenau lässt sich der genaue Sachverhalt auf Grund der zurückliegenden Zeitspanne seit Errichtung des Schulzentrums nicht mehr abschließend klären. Die Bestandsanlage wird im Rahmen der Errichtung des Schulzentrums angelegt worden sein und ist damit dem Schulzentrum als Einrichtung des Gemeinbedarfs zu zuordnen. Unabhängig vom Genehmigungszustand wird mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19, 5. Änderung nunmehr eine eindeutige Rechtslage herbeigeführt. Eine Genehmigung für einen öffentlichen Parkplatz ist nicht erforderlich, wenn dieser im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt ist.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Die ausgelegten Unterlagen treffen hierzu keine Aussage. Hier muss nachgebessert werden. Die planungsrechtliche Ausgangs-Situation muss in ausgelegten Unterlagen klargestellt werden.</p> <p>4. Entwässerungstechnischer Entwurf fehlt: Es ist ein entwässerungstechnischer Entwurf mit den einschlägigen, hydraulischen Berechnungen und Nachweisen vorzulegen.</p> <p>5. Nachhaltige Maßnahmen zu Sicherstellung der Ruhezeiten: Es werden keine Angaben gemacht, mit welchen Maßnahmen die Einhaltung der Ruhezeiten (z.B. MO-FR: 22:00 bis 06:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 sowie an den Wochenenden) sichergestellt wird. Es werden keine Angaben zu den Betriebs-/Nutzungszeiten, Art und Umfang der Veranstaltungen in und an der Sporthalle gemacht. In welchem Umfang ist mit „Sonderereignissen“/ „Special Events“ zu rechnen? Hierzu fehlen entsprechende Hinweise.</p>	<p>Der Ursprungsplan setzt für die Fläche mit Gemeinbedarf eine GRZ von 1,0 fest. Daher ist bereits heute eine Versiegelung des Geltungsbereiches möglich. Aus diesem Grund ist eine wasserwirtschaftliche Vorplanung im Rahmen der Bauleitplanung nicht notwendig. Erst im Rahmen der Entwurfs- und Ausführungsplanung wird die Bestandssituation verändert, sodass eine Entwässerungsplanung zu erstellen ist, die die erforderlichen hydraulischen Nachweise erbringt.</p> <p>Diese Angaben sind in der vorliegenden schalltechnischen Beurteilung vorhanden Siehe Kapitel 10 schalltechnische Beurteilung vom 17.12.2018: „IGS: Öffnungszeiten: Mo. – Fr. von 7:00 Uhr bis 18 Uhr Elternsprechtage bis 18 Uhr ca. 1300 - 1400 Schüler Volkshochschulkurse bis max. 22:00 Uhr Veranstaltungen oder Feierlichkeiten finden bis max. 22:00 Uhr statt.“</p> <p>Vorhandene Stellplätze: südlich der Sporthalle: ca. 43 Stellplätze (Vorbehaltsfläche Schule) Nutzung z.B. durch Schüler und Lehrer</p> <p>Geplante Stellplätze: westlich der Sporthalle: 65 Stellplätze (Vorbehaltsfläche Schule) Nutzung z.B. durch Schüler und Lehrer</p> <p>Sporthalle: Die Sporthalle wird für den Vereinssport von Montag bis Freitag von 16:00 Uhr bis max. 22:00 Uhr genutzt. Wenn Veranstaltungen am Wochenende stattfinden, dann in der Regel bis 18:00 Uhr in Ausnahmefällen auch mal bis 22:00 Uhr.“</p> <p>Die sich aus diesen Betriebs-/Nutzungszeiten ergebenden Bewegungen und sich daraus ergebende Lärmemissionen auf dem Parkplatz sind in der schalltechnischen Beurteilung dargestellt. Die Prognose der Bewegungen basiert auf einer intensiven Nutzung des Parkplatzes inklusive Nutzung an den Wochenenden. Der Stadt Fürstenau liegen keine Anhaltspunkte vor, dass es durch die Nutzungen in der Halle zu unzulässigen Lärmbelastungen im Umfeld kommt.</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>6. Erfordernis der Baugenehmigung für die Stellplatz-Anlage: Für die geplante Stellplatz-Anlage ist eine Baugenehmigung einzuholen. Ich stelle hiermit den Antrag auf Nachbarteilnahme im Baugenehmigungs-Verfahren. Dieser Antrag ist dem LK-OS als Baugenehmigungs-Behörde anzuzeigen. Ich bitte mich zu informieren, sobald der Antrags-Entwurf bei der Gemeinde vorliegt und mir gleichzeitig die Gelegenheit zur Einsichtnahme vor Ort in den Räumen der Stadt-Verwaltung zu ermöglichen.</p>	<p>Nach Aussage des Landkreises Osnabrück, ist eine Genehmigung für einen öffentlichen Parkplatz nicht erforderlich, wenn dieser im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt ist. Möglichkeiten der Stellungnahme bietet daher die im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens durchgeführte Öffentlichkeitsbeteiligung.</p>
<p>Stellungnahme vom 11.02.2019: Ich erhebe bezgl. des o.a. Planverfahrens die nachstehenden Hinweise, Anregungen und Bedenken und bitte höflich, diese bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen. Zunächst beziehe ich mich auf meine Stellungnahme vom 10.12.2018 aus der Auslegung-02 und halte die dort erhobenen Anregungen und Bedenken in vollem Umfang aufrecht.</p>	
<p>Stellungnahme vom 28.02.2019: Ich erhebe bezüglich des o.a. Plan Verfahrens die nachstehenden Hinweise, Anregungen und Bedenken und bitte höflich, diese bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen. 1, Vorbemerkungen: Ich verweise zunächst auf die bereits übersandte * Einwendung-01 vom 10,12,2018 und Einwendung-02-1 vom 08.02.2019 und halte die dort erhobenen Anregungen und Bedenken in vollem Umfang aufrecht. Diese sind bisher unbeantwortet geblieben. Insbesondere zu der Frage nach der planungsrechtlichen Absicherung des Bestandparkplatzes -Angabe Stadt Fürsten: N= 43 Stellplätze- und der Frage nach der zugehörigen Baugenehmigung sind weiter unbeantwortet. Ich gehe davon aus, daß die Stadt meinen Feststellungen folgt, daß es sich um einen „ungenehmigten Schwarzbau* handelt! 2, Büro IPW- Entwurfsbegründung und Schalltechnische Untersuchung, 2018-12-17 Die Entwurfsbegründung gibt keine belastbaren Daten zum Planerfordernis und zum realen Stellplatzbedarf an. Es fehlt eine Gesamtzusammenstellung der Stellplatzkapazitäten im näheren Schulumfeld. Es werden keine Angaben zu den tatsächlichen Belegungsquoten gemacht. Der reale Bedarf ist quantitativ nicht nachgewiesen. Es werden nur lapidare Hinweise auf die Gesamtzahl der Schüler und Lehrer gemacht.</p>	<p>s.o. s.o.</p> <p>Die Fläche westlich der Sporthalle wird bereits heute als Stellplatz genutzt. Daher wird durch die Ausweisung als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (Parkplatz) lediglich die planungsrechtliche Absicherung der Realnutzung festgesetzt. Die Tatsache, dass diese Fläche im heutigen Zustand bereits als Stellplatz genutzt wird, lässt den Schluss zu, dass im Umfeld der Sporthalle nicht genügend Stellplätze zur Verfügung stehen. Gem. § 1 Abs. 3 BauGB wird ein Bebauungsplan aufgestellt soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Daher wird zur Sicherung und Ordnung der Realnutzung nun der Bebauungsplan 19, 5. Änderung</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
<p>Es fehlen zukunftsorientierte Alternativ-Konzepte zur klimafreundlichen und CO-2-reduzierten Mobilität und Überlegungen zu nachhaltigen Alternativen.</p> <p>Die Schalltechnische Untersuchung ist fehlerhaft und kommt zu falschen Schlüssen. Die getroffenen Annahmen und errechneten Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen werden in Zweifel gestellt. Die Eingangsdaten für die Berechnung sind teilweise falsch. Das Gutachten und die Entwurfsbegründung werfen im Grunde mehr Fragen auf, als dass diese beantwortet werden.</p> <p>Die Berechnungs-Grundwerte für die Nachtzeit (22:00 - 06:00 Uhr, Beurteilungspegel Nachtwert - 49 dB) sind nicht richtig ermittelt. Die 8-Stunden-Mittelung ist falsch angesetzt.</p> <p>Nach der Freizeit-Lärm-Richtlinie und der Sportanlagen-Lärm-Schutz-VO ist die Berechnung der Immissionswerte auf die tatsächliche Spitzenstunde abzustellen. Diese Nachweise werden hier nicht geführt.</p> <p>Es werden keine Angaben gemacht, welche Vorkehrungen und Anordnungen getroffen werden, dass die gemachten Angaben zum täglichen Betrieb auch tatsächlich eingehalten werden. Es ist nicht erkennbar, wie dann auch die tatsächliche Einhaltung der Beurteilungspegel sichergestellt wird und welche Maßnahmen, baulichen Anlagen oder sonstigen Vorkehrungen hier angeordnet werden sollen.</p> <p>Es sind keine Maßnahmen zum weitergehenden Schutz der umliegenden Wohnbebauung untersucht und dargestellt worden.</p> <p>3. Fristverlängerung Wegen hoher Arbeits- und Termin-Belastung war leider nur eine Schnellsichtung der Unterlagen möglich. Weiterer Vortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten. Es wird daher für eine abschließende Stellungnahme eine Zusatzfrist beantragt. Der Endtermin sollte eingeräumt werden bis zum: Termin: 29.03.2019, FR Sollte Sie keine gegenteilige Mitteilung machen, gehe ich von Ihrem Einverständnis aus. Weiter bitte ich höflich, mich über den Verfahrensstand zu informieren und mir eine schriftliche Beantwortung der vorstehenden Fragen zukommen zu lassen. Ich halte ggf. eine persönliche Rücksprache für sinnvoll.</p>	<p>aufgestellt. Dabei werden auch die Belange des Klimaschutzes berücksichtigt, soweit das im Rahmen der Bauleitplanung möglich ist.</p> <p>Ausgewiesen wird hier ein öffentlicher Parkplatz. Dieser ist nicht nur öffentlich gewidmet, die tatsächliche Nutzung durch diverse Nutzergruppen rechtfertigt auch die Beurteilung als öffentliche Verkehrsfläche. Daher ist eindeutig die 16. BImSchV (Straßenverkehrslärmschutzverordnung) als Beurteilungsgrundlage heranzuziehen. Somit erfolgen Mittelungen tags über 16 Stunden und nachts über 8 Stunden. Zudem sind die verkehrlichen Jahresmittelwerte zu verwenden. Eine Spitzenstunde ist hierbei nicht zu berücksichtigen. Die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV betragen für Wohngebiete 59 / 49 dB(A) (Tag / Nacht). (Siehe auch Ausführungen oben.) Die Prognose enthält 780 Pkw-Bewegungen tags und 65 Pkw-Bewegungen nachts (als Durchschnitt über ein Jahr). Einzelne Spitzentage sind hierin enthalten und somit abgedeckt. Die Immissionsgrenzwerte werden nicht überschritten. Daher sind Maßnahmen nicht erforderlich.</p> <p>Fazit: Die Stadt Fürstenau hat die hier vorgetragenen Einwendungen zur Alternativen-Prüfung, der schalltechnischen Beurteilung sowie zum Genehmigungszustand und -verfahren im Einzelnen überprüft und kommt unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte zu dem Ergebnis, dass in Bezug auf die angesprochenen Belange keine unzumutbaren oder unzulässigen Beeinträchtigungen der Nachbarn zu erwarten sind. Zur Darlegung des Planungserfordernisses</p>

Anregungen und Hinweise	Abwägung
	<p>wurde die Sicherung der bestehenden Realnutzung auf der unbefestigten Freifläche westlich der Sporthalle redaktionell ergänzt. Aus diesem Grund sieht die Stadt Fürstenau keinen Anlass zur Änderung der Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 19 „Sondergebiet IGS“, 5. Änderung sowie kein Erfordernis für die Überarbeitung der vorliegenden Gutachten.</p>

Weitere Anregungen oder sonstigen Hinweise von Privaten wurden nicht vorgetragen.